

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Tischlerei Heyen GmbH und ihren Auftraggebern. Sie gelten gegenüber Verbrauchern und Unternehmern, soweit gesetzlich zulässig. Abweichende Bedingungen werden nur anerkannt, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Soweit Arbeiten nach der VOB/B vereinbart werden, gelten diese ergänzend.

2. Angebote und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Die Angebots- und Preisbindung beträgt 30 Tage ab Angebotsdatum. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Beginn der Ausführung zustande.

3. Preise und Zahlung

Es gelten die vereinbarten Preise. Wir sind berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend dem Leistungsfortschritt zu verlangen. Mehr- und Zusatzleistungen werden gesondert berechnet. Rechnungen sind fristgerecht ohne Abzug zu zahlen.

4. Ausführung und Fristen

Ausführungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Bei höherer Gewalt oder unvorhersehbaren Umständen verlängern sich Fristen angemessen.

5. Abruf der Leistung

Ist kein Ausführungstermin vereinbart, hat der Auftraggeber die Leistung innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsschluss abzurufen.

6. Preisanpassung

Ändern sich nach Vertragsschluss Kosten (Material, Löhne, Energie), sind wir berechtigt, den Preis anzupassen, sofern die Leistung erst mehr als 30 Tage nach Vertragsschluss erfolgt und wir die Verzögerung nicht zu vertreten haben.

7. Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber hat alle Voraussetzungen für die Ausführung zu schaffen. Verzögerungen oder Mehraufwand durch fehlende Mitwirkung werden gesondert berechnet.

8. Aufmaß

Das Aufmaß erfolgt nach bestem Wissen. Für Abweichungen durch nicht erkennbare bauliche Gegebenheiten übernehmen wir keine Haftung.

9. Baustellenbedingungen

Die Baustelle muss zugänglich und arbeitsbereit sein. Bei ungeeigneten Bedingungen können Arbeiten unterbrochen werden. Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

10. Materialeigenschaften Holz ist ein Naturprodukt. Abweichungen in Farbe, Struktur und Maß sind üblich und stellen keinen Mangel dar.

11. Raumklima Für Schäden durch ungeeignete Raumtemperatur, Luftfeuchtigkeit oder Untergrund übernehmen wir keine Gewährleistung.

12. Wartung und Pflege Regelmäßige Wartung ist erforderlich. Unterlassene Wartung stellt keinen Mangel dar.

13. Abnahme

Das Werk ist nach Fertigstellung abzunehmen. Erfolgt keine Abnahme, gilt diese nach 12 Werktagen oder durch Nutzung als erfolgt.

14. Gewährleistung Es gelten die gesetzlichen Mängelrechte. Bei Unternehmern beträgt die Verjährung 1 Jahr, soweit zulässig.

15. Nacherfüllung Bei Mängeln leisten wir Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

16. Eigentumsvorbehalt Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

17. Aufrechnung Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen zulässig.

18. Urheberrechte Entwürfe und Planungen bleiben unser Eigentum.

19. Kündigung Bei unberechtigter Kündigung können 10 % der Auftragssumme berechnet werden.

20. Datenschutz Personenbezogene Daten werden gemäß DSGVO verarbeitet.

21. Gerichtsstand Für Kaufleute gilt der Sitz unseres Unternehmens als Gerichtsstand.

22. Gefahrübergang und Lagerkosten Kann die Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin ausgeführt werden, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald ihm die Anzeige der Leistungsbereitschaft zugegangen ist. Entstehende Lager- und Verzögerungskosten werden gesondert berechnet.

23. Lüftung / Raumklima bei Fenstern und Türen Durch den Einbau moderner Fenster und Außentüren wird die Gebäudehülle dichter. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für eine ausreichende Be- und Entlüftung der Räume zu sorgen, um Feuchtigkeitsschäden und Schimmelbildung zu vermeiden. Ein ggf. erforderliches Lüftungskonzept (z. B. nach DIN 1946-6) ist nicht Bestandteil unserer Leistung und vom Auftraggeber selbst zu veranlassen.

24. Lagerung im Rahmen von Schadensfällen / Aufträgen Werden Gegenstände im Rahmen eines Auftrages (z. B. Schadensabwicklung) durch uns abgeholt und bis zur Wiedermontage oder Rücklieferung zwischengelagert, erfolgt die Lagerung auf Rechnung des Auftraggebers. Die Lagerkosten entstehen unabhängig davon, ob der Auftraggeber die Einlagerung gesondert beauftragt hat.

25. Beginn und Dauer der Lagerkosten

Die Lagerkosten werden ab dem Zeitpunkt der Einlagerung berechnet und laufen bis zur Rücklieferung oder Wiedermontage der Gegenstände. Verzögert sich die Rücklieferung aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, insbesondere weil der Auftraggeber die Rückführung nicht veranlasst oder erreichbar ist, verlängert sich die Lagerzeit entsprechend.